



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Verpflichtungskredit zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Psychiatrie Baselland für die Jahre 2014 bis 2016**

Datum: 15. Oktober 2013

Nummer: 2013-356

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Verpflichtungskredit zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Psychiatrie Baselland für die Jahre 2014 bis 2016

vom 15. Oktober 2013

1. Ausgangslage

Durch die Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wurde die Aufgabenverteilung zur Spitalfinanzierung per 1. Januar 2012 im Grundsatz neu geregelt. So werden die Tarife zwischen Versicherer und Leistungserbringer verhandelt und im Anschluss vom Regierungsrat genehmigt.

Art. 49 Abs. 3 des KVG hält fest, dass die Vergütungen nach Fallpauschalen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten dürfen. Entsprechend sind der Umfang und die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen separat zu regeln.

Gemäss kantonalem Spitalgesetz soll eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner gewährleistet werden. Die Spitalversorgung umfasst neben den stationären Leistungen auch die gemeinwirtschaftlichen und anderen besonderen Leistungen, die den Spitälern durch Gesetz, Verträge, Leistungsaufträge und Leistungsvereinbarungen übertragen werden. Dem Regierungsrat obliegt die Aufgabe, dem Landrat die Bewilligung von Krediten für gemeinwirtschaftliche und andere besondere Leistungen zu beantragen, die die Unternehmen im Auftrag des Kantons erfüllen.

Die Abgeltungen der besonderen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen für das Kantonsspital Baselland, die Psychiatrie Baselland und die Privatspitäler des Kantons Basel-Landschaft wurden bisher - das heisst in den vergangenen zwei Jahren - jeweils in einer einzigen Vorlage für jeweils ein Jahr beantragt.

2. Dreijährige Vereinbarungen mit den einzelnen Spitälern für mehr Effizienz und mehr Planungssicherheit

Neu werden für die Abgeltungen der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen für das Kantonsspital Baselland (KSBL), die Psychiatrie Baselland (PBL) und die Privatspitäler des Kantons Basel-Landschaft im Hinblick auf eine bessere Verständlichkeit und Differenzierung erstmals drei einzelne Vorlagen erstellt.

Ab dem Jahr 2014 sollen zudem die gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen über drei Jahre (2014 bis 2016) mit einem Pauschalbetrag abgegolten werden. Damit werden der PBL eine stärkere unternehmerische Flexibilität und gleichzeitig eine grössere Planungssicherheit gewährt.

Auch der Kanton erhält mit diesem Vorgehen eine höhere Planungssicherheit und die aufwändigen Verhandlungen betreffend die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen müssen nicht mehr jährlich geführt werden. Auch nach dem Wechsel zu einer Pauschalabgeltung wird das Reporting über die erbrachten gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen mit entsprechenden Kosten- und Mengenentwicklungen an die Direktion im bisherigen Umfang und in der bisherigen Detaillierung erfolgen.

Für die Jahre 2014 bis 2016 beantragte die PBL für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen einen jährlichen Beitrag von CHF 8.24 (2013: 8.33) Mio. Im Rahmen der Verhandlungen konnte dann mit der PBL vereinbart werden, dass diese für die Jahre 2014 bis 2016 einen fixen jährlichen Betrag (Pauschale) von CHF 8.0 Mio. für die gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen erhalten soll. Im Folgenden wird dargestellt, welche Leistungen die PBL im Einzelnen erbringt und welche ungedeckten Kosten hierbei anfallen.

3. Gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen der Psychiatrie Baselland

Die Psychiatrie Baselland (PBL) erbringt für den Kanton Basel-Landschaft beziehungsweise für dessen Bevölkerung folgende gemeinwirtschaftliche und besondere Leistungen:

- Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten
- Subsidiäre Behandlungspflicht (Patienten mit Migrationshintergrund, Case Management)
- Notfallvorhalteleistungen
- Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit
- Beratungsdienstleistungen von Institutionen, Behörden und Fachpersonen
- Tagesklinik
- Weiterbildung der postgraduierten Psychologinnen und Psychologen

Alle Leistungen wurden bereits in den Jahren 2012 und 2013 erbracht.

4. Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten

4.1 Rechtliche Grundlage

Mit KVG Art. 49 Abs. 3 lit. b wird bestimmt, dass die Kantone die Ausbildung der universitären Lehre finanzieren. Dass ein Anspruch auf Ausbildung besteht wird mit Art. 17 lit. a der Verfassung und Art. 2 Abs.2 lit. e Spitalgesetz unterstrichen.

Es liegt in diesem Bereich grundsätzlich im Interesse der Bevölkerung und des Kantons, dass die Ausbildungspotentiale möglichst ausgeschöpft werden, da ansonsten die Nachfrage nach ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten über ein Engagement von ausländischen fertig ausgebildeten Ärztinnen und Ärzten gedeckt werden müsste. Im Besonderen ist daher auch Art. 5 lit. e Spitalgesetz zu beachten, welcher den Nachweis einer angemessenen Anzahl von Ausbildungen fordert.

4.2 Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten

Die Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte ist für die PBL zwingend notwendig. Nur durch gezielte, fortwährende Weiterbildung der Assistenzärztinnen und -ärzte ist es möglich, den Bedarf an Nachwuchskräften sicherzustellen und demnach die Leistungserbringung im geforderten Mass zu gewährleisten. Die Abgeltung von CHF 18'000.- pro Assistenzarzt entspricht der

Empfehlung der Gesundheitsdirektorenkonferenz (GDK) für die Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten in nichtuniversitären Spitälern und Kliniken für das Jahr 2014. Die Abgeltung fällt somit pro Assistenzarzt um CHF 2'000.- tiefer aus als in den Jahren 2012 und 2013.

5. Subsidiäre Behandlungspflicht

5.1 Rechtliche Grundlage

Leistungen der subsidiären Behandlungspflicht (Dolmetscher, Case Management) werden in der Regel von Patientinnen und Patienten der Ambulatorien der PBL in Anspruch genommen. Da diese Leistungen im ambulanten Tarifwerk TARMED nicht enthalten sind, ist die Versorgung aufgrund Art. 39 Abs. 1 lit. a - e KVG, aber vor allem Art. 58 Abs 1 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung), durch den Kanton sicherzustellen.

5.2 Patienten mit Migrationshintergrund

Die PBL betreut zu einem wesentlichen Teil Patientinnen und Patienten mit Migrationshintergrund. Um sicherzustellen, dass diesen die notwendige Qualität in der Leistungserbringung angeboten und das Risiko einer Fehlbehandlung minimiert werden kann, sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher zwingend notwendig.

Der Ansatz von CHF 84.- pro Stunde in der PBL für externe Dolmetscherinnen und Dolmetscher darf als kostengünstig bezeichnet werden.

5.3 Case Management

Unter Case Management fallen die umfassende Betreuung und Begleitung von schwer psychisch kranken Menschen sowie Kontakte mit Angehörigen, Sozialbehörden, Gemeindebehörden, Jugendämtern, Arbeitgebern, Sozialversicherungen, Schulen, Vermietern. Ebenso beinhalten diese Leistungen die Suche nach angemessenen Wohn-, Arbeits- und Betreuungsmöglichkeiten sowie die fachliche Koordination innerhalb der Helfernetzwerke. Die zeitaufwändige Unterstützung von psychiatrischen Patientinnen und Patienten ausserhalb der reinen Behandlung ist im TARMED nicht enthalten.

5.4 Folgen der Reduktion der subsidiären Leistungen

- **Patientenrisikoselektion:** Eine Reduktion von unterfinanzierten gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen zugunsten von KVG-Leistungen könnte theoretisch erreicht werden durch die Ablehnung der Behandlung von besonders schwer und komplex erkrankten Menschen, die einen hohen Vernetzungs- und Koordinationsaufwand, ein entsprechendes Berichts- und Dokumentationswesen sowie ein Notfallwesen benötigen. Diese Patientengruppe würde jedoch auch andersorts keine Behandlung erhalten, weil die Privatpraxen diese Patientengruppe aus ökonomischen Gründen nicht behandeln könnten. Die Folge wäre eine mögliche Verelendung, mehr Obdachlosigkeit und Gewalt. Zudem würde es zu vermehrten akuten stationären Einweisungen in die psychiatrische Klinik und in die somatischen Spitäler mit höherer Kostenfolge für den Kanton Basel-Landschaft kommen.
- **Aufgabe von aufsuchender Behandlung (im Wohnumfeld) durch nichtärztliches Personal:** Mögliche Folgen eines Abbaus wäre die vermehrte Inanspruchnahme der Tageskliniken als Kriseninterventionszentren, verbunden mit vermehrten akuten Einweisungen in die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, mit höherer Kostenfolge für den Kanton.

- **Abbau von sozialarbeiterischen Leistungen im Suchtbereich:** Kernaufgaben der Suchtarbeit müssten abgebaut werden respektive durch Personengruppen (Assistenzärztinnen und -ärzte) erfolgen, die dafür nicht die entsprechende Qualifikation haben und gleichzeitig höhere Kosten verursachen würden.

6. Notfallvorhalteleistungen

6.1 Rechtliche Grundlage

Das Spitalgesetz hält in Art. 3 Abs. 3 lit. c fest, dass die Spitalplanung die Gewährleistung einer zeitgerecht zugänglichen Notfallversorgung für die Patientinnen und Patienten aus dem gesamten Kantonsgebiet bezweckt. Auf dieser Grundlage wird der PBL sowie dem Kantonsspital Baselland der Leistungsauftrag für einen 24-Stundenbetrieb einer Notfallstation erteilt. In der Spitalliste wird der Leistungsauftrag aufgrund der Bestimmungen unter Art. 39 Abs. 1 lit. e KVG nochmals explizit bestätigt.

6.2 Abgegoltene Leistungen

Die Notfallvorhalteleistungen beinhalten die Vorhalteleistungen für eine 24 Stunden- und 365 Tage-Notfallbereitschaft. Durch die obligatorische Krankenversicherung ist nur die eigentliche Behandlung gedeckt.

Der Bereitschaftsdienst zwischen den Einsätzen kann im Falle der aus der Klinik ausgelagerten Ambulatorien der PBL nicht bei den anrechenbaren Kosten der stationären Tarife berücksichtigt werden.

6.3 Folgen bei der teilweisen oder vollständigen Aufgabe der Notfallvorhalteleistungen

Es müsste eine reine Bestellpraxis analog psychiatrischer Privatpraxen installiert werden. In der Folge würden sich drastisch erhöhte Wartezeiten für eine Behandlung ergeben. Die Versorgungsqualität für die Bevölkerung (und für die Spitäler) würde deutlich reduziert. Die Notfallpatientinnen und -patienten könnten durch die ärztlichen Notfalldienste der niedergelassenen Psychiatriepraxen resp. der Hausärzte nicht aufgefangen werden. Es wäre mit stark ansteigenden notfallmässigen Zuweisungen von Patientinnen und Patienten in die somatischen Spitäler und insbesondere in die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie zu rechnen, dies mit höherer Kostenfolge für den Kanton Basel-Landschaft.

7. Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit

7.1 Rechtliche Grundlage

Unter Art. 19 KVG werden Kantone und Versicherer aufgefordert, Massnahmen zur Förderung der Gesundheit und zur Verhütung von Krankheiten zu treffen. Sofern nun die tarifliche Abgeltung nicht ausreicht, kommt der Auftrag in Art. 39 Abs. 1 lit. a - e KVG, vor allem aber Art. 58a Abs 1 KVV zur Versorgungssicherheit zum Tragen.

7.2 Abgegoltene Leistungen

Die Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit beinhalten Wissensvermittlung für die Öffentlichkeit, für Institutionen und für Fachpersonen im Sinne von Prävention und Öffentlichkeitsarbeit aus der Disziplin der Kinderpsychiatrie/-psychologie und der Disziplin der Erwachsenenpsychiatrie, insbesondere auch im Bereich Drogenkonsum. Dazu gehört auch die

Einsitznahme in diversen Fachgremien wie die Opferhilfekommission, die Gesundheitsförderung Baselland, die Kommission für Migration und Integration, die Drogenkommission und Drogenpräventionsgruppen etc.

Die Abgeltung basiert auf den nicht durch TARMED gedeckten Kosten, welche durch die Erbringung von Präventions- und aufklärender Öffentlichkeitsarbeit anfallen.

7.3 Folgen der Aufgabe der Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit

Folge wäre die Sistierung der Mitarbeit in innerkantonalen und regionalen Fachgremien. Damit würden Koordinations- und Kooperationsmöglichkeiten zwischen Leistungserbringern wegfallen, was zu einer unkoordinierten Behandlungen führen würde. Unter anderem würden die erfolgreichen Massnahmen zur Suchtbekämpfung im Kanton Basel-Landschaft um Jahre zurückgeworfen.

8. Beratungsdienstleistungen für Institutionen, Behörden und Fachpersonen

8.1 Rechtliche Grundlage

Für diesen Teil der besonderen Leistungen wird kein expliziter Auftrag in KVG, Verfassung oder Spitalgesetz aufgeführt.

8.2 Abgegoltene Leistungen

Diese Leistungen beinhalten die Beratung von externen Kinderärztinnen und -ärzten, Hausärztinnen und -ärzten, niedergelassenen Therapeutinnen und Therapeuten, Schulpsychologinnen und -psychologen, Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern, Lehrerinnen und Lehrern, Polizei, Strafverfolgungs- und Massnahmenbehörden, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (ehemalige Vormundschaftsbehörden) etc.

Die Beratungen umfassen in der Regel die Einschätzungen von allfälligem Gefahrenpotential und den Umgang mit der psychiatrisch zu betreuenden Person. Auch sind einige im TARMED nicht erfasste Leistungen der Ambulatorien der PBL notwendig und sinnvoll, um lange stationäre Aufenthalte möglichst zu verhindern. Darunter fallen Kontakte mit Angehörigen, Sozialbehörden, Gemeindebehörden, Jugendämtern, Arbeitgebern, Sozialversicherungen, Schulen, Vermietern.

Die Abgeltung basiert auf den nicht durch TARMED gedeckten Kosten, welche durch die Erbringung von Beratungsdienstleistungen für Institutionen, Behörden und Fachpersonen anfallen.

8.3 Folgen der Aufgabe der Beratungsdienstleistungen von Institutionen, Behörden und Fachpersonen

Eine Aufgabe hätte zur Folge, dass Anfragen von Behörden und Institutionen nicht mehr beantwortet und Mitberichte etc. nicht mehr verfasst werden könnten.

9. Tagesklinik

9.1 Rechtliche Grundlage

Es besteht ein Verfassungsauftrag zur Sicherstellung der ambulanten medizinischen Versorgung der Bevölkerung (Art. 111 Abs. 3 Verfassung und Art. 3 Abs. 3 lit. c SpiG). Darunter fallen auch die

Leistungen einer Tagesklinik. Da die ehemals als teilstationär betrachteten Leistungen einer Tagesklinik bei der Umsetzung der neuen Spitalfinanzierung vom ambulanten Tarifwerk TARMED nicht kostengerecht finanziert werden, ist die Versorgung aufgrund Art. 39 Abs. 1 lit. a - e KVG aber vor allem Art. 58 Abs 1 KVV durch den Kanton sicher zu stellen.

9.2 Abgegoltene Leistungen

Grundsätzlich sind die tagesklinischen Leistungen Teil des in KVG, Verfassung und Spitalgesetz vorgeschriebenen Versorgungsauftrags des Kantons. Auch wenn zur Finanzierung der Leistungen in der Hauptsache die ambulanten Versicherungsleistungen aufkommen, so müssen die durch die Tarife nicht oder nur zum Teil finanzierten Anteile mit der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungsfinanzierung gedeckt werden. Diese Unterdeckung liegt in erster Linie daran, dass für die tagesklinischen Leistungen ein ambulanter, zu 100% von den Versicherern finanzierter Tagerstarif zur Anwendung kommt, welcher nicht kostendeckend ist. Andererseits können Leistungen in einer tagesklinischen Struktur wesentlich kostengünstiger erbracht werden, als im Rahmen eines stationären Aufenthaltes. Bei stationären Aufenthalten muss zudem der Kanton im Gegensatz zum tagesklinischen Bereich gemäss KVG 55% der Kosten übernehmen.

9.3 Folgen eines Abbaus von tagesklinischen Leistungen

Die tagesklinische Behandlung schliesst eine Lücke für Patientinnen und Patienten, die keine vollstationäre Behandlung benötigen, aufgrund ihrer aktuellen Krankheitssituation mit einer ambulanten Behandlung aber unzureichend versorgt sind. Es handelt sich um ein mittlerweile etabliertes Versorgungselement, welches in vielen Kantonen einen Ausbau erfährt. Folgen eines Leistungsabbaus in diesem Bereich wären vermehrte stationäre Behandlungen, die teilweise notfallmässig durchgeführt werden müssten, mit entsprechenden Kostenfolgen für den Kanton Basel-Landschaft.

10. Weiterbildung der postgraduierten Psychologinnen und Psychologen

10.1 Rechtliche Grundlage

Mit Art. 49 Abs. 3 lit. b KVG wird bestimmt, dass die Kantone die Ausbildung der universitären Lehre finanzieren. Dass ein Anspruch auf Ausbildung besteht wird mit Art. 17 lit. a der Verfassung und Art. 2 Abs.2 lit. e Spitalgesetz unterstrichen. Im Besonderen ist auch Art. 5 lit. e Spitalgesetz zu beachten, welcher den Nachweis einer angemessenen Anzahl von Ausbildungen fordert.

10.2 Abgegoltene Leistungen

Die Weiterbildung der postgraduierten Psychologinnen und Psychologen ist für die PBL zwingend notwendig. Wegen des bekannten, schweizweiten Ärztemangels gewinnen Psychologinnen und Psychologen in der Psychiatrie immer mehr an Bedeutung und werden auch für die PBL wichtiger. Nur durch gezielte, fortwährende Weiterbildung ist es demnach möglich, den Bedarf an Nachwuchskräften sicherzustellen.

Der Ansatz für die Abgeltung der Weiterbildung der postgraduierten Psychologinnen und Psychologen richtet sich nach den Empfehlungen der GDK.

11. Kosten und Finanzierung

Die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der PBL beträgt für das Jahr 2013 CHF 8'330'000.-. Für die Jahre 2014 bis 2016 beantragte die PBL vor dem Hintergrund der von der VGD geforderten Reduktion bei der Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen einen jährlichen Beitrag von CHF 8'244'200.-.

Im Rahmen der Verhandlungen zwischen der PBL, vertreten durch die Verwaltungsratspräsidentin und den CEO, und dem Vorsteher VGD wurde auf dieser Basis vereinbart, dass die PBL **für die Jahre 2014 bis 2016 einen fixen jährlichen Betrag von CHF 8.0 Mio.** für die gemeinwirtschaftlichen Leistungen erhalten soll. Damit wird der PBL eine stärkere unternehmerische Flexibilität mit Anreizen für Effizienzsteigerungen und gleichzeitig eine grössere Planungssicherheit gewährt. Diese Planungssicherheit liegt klar auch im Interesse des Kantons. **Der für die kommenden Jahre vorgesehene Betrag entspricht somit einer Reduktion um CHF 330'000.- beziehungsweise 4.0% gegenüber dem laufenden Jahr.** Ermöglicht wird diese Senkung einerseits durch den von der GDK auf das Jahr 2014 hin reduzierten Ansatz für die Abgeltung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten und andererseits durch Effizienzsteigerungen, welche durch die nun gewählte Pauschalbetraglösung ermöglicht werden.

Auch nach dem Wechsel zu einer Pauschalabgeltung wird das Reporting über die erbrachten gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen mit entsprechenden Kosten- und Mengenentwicklungen an die VGD im bisherigen Umfang und in der bisherigen Detaillierung erfolgen.

Im Budget 2014 ist für die gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen an die PBL ein Betrag von CHF 8.0 Mio. eingestellt (Innenauftrag 501194, Konto 36190000). Derselbe jährliche Betrag ist auch im Finanzplan 2014 - 2017 vorgesehen.

Liestal, 15. Oktober 2013

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Wüthrich

Der Landschreiber: Achermann

Beilage:

- Vergleich der Leistungsvereinbarung 2013 mit dem Antrag 2014, 2015 und 2016 (der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission wird der komplette Antrag der PBL als Beilage zugestellt)

Anhang 1: Vergleich der Leistungsvereinbarung 2013 mit dem Antrag 2014, 2015 und 2016

1. Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Aus- und Weiterbildung Assistenzärzte (nur AuT, AfA und KJP)

	<i>LV 2013*</i>	<i>Antrag 2014 ff</i>	<i>Differenz</i>
Mengengerüst	22.3 Stellen	22.3 Stellen	0
Abgeltung pro Stelle	CHF 20'000	CHF 18'000	CHF -2'000
Total Leistungsabgeltung	CHF 446'000	CHF 401'400	CHF -44'600

Aus- und Weiterbildung Assistenzärzte (KPP)

	<i>LV 2013*</i>	<i>Antrag 2014 ff</i>	<i>Differenz</i>
Mengengerüst	20.6 Stellen	20.6 Stellen	0
Abgeltung pro Stelle	CHF 20'000	CHF 18'000	CHF -2'000
Total Leistungsabgeltung	CHF 412'000	CHF 370'800	CHF -41'200

Summe Aus- und Weiterbildung Assistenzärzte (PBL)

	<i>LV 2013*</i>	<i>Antrag 2014 ff</i>	<i>Differenz</i>
Mengengerüst	42.9 Stellen	42.9 Stellen	0
Abgeltung pro Stelle	CHF 20'000	CHF 18'000	CHF -2'000
Total Leistungsabgeltung	CHF 858'000	CHF 772'200	CHF -85'800

2. Besondere Leistungen

a) Subsidiäre Behandlungspflicht

Dolmetscherstunden

	<i>LV 2013*</i>	<i>Antrag 2014 ff</i>	<i>Differenz</i>
Mengengerüst:	3'800 Stunden	3'800 Stunden	0
Abgeltung pro Stunde:	CHF 84	CHF 84	0
Total Leistungsabgeltung	CHF 319'200	CHF 319'200	0

Case Management

	<i>LV 2013*</i>	<i>Antrag 2014 ff</i>	<i>Differenz</i>
Mengengerüst	20'000 Stunden	20'000 Stunden	0
Abgeltung pro Stunde	CHF 169.50	CHF 169.50	0
Total Leistungsabgeltung	CHF 3'390'000	CHF 3'390'000	0

b) Notfallvorhalteleistungen

	<i>LV 2013*</i>	<i>Antrag 2014 ff</i>	<i>Differenz</i>
Mengengerüst:	8'800 Stunden	8'800 Stunden	0
Abgeltung pro Stunde:	CHF 220.45	CHF 220.45	0
Total Leistungsabgeltung	CHF 1'940'000	CHF 1'940'000	0

c) Leistungen für Prävention und aufklärende Öffentlichkeitsarbeit

	<i>LV 2013*</i>	<i>Antrag 2014 ff</i>	<i>Differenz</i>
Mengengerüst:	1'000 Stunden	1'000 Stunden	0
Abgeltung pro Stunde:	CHF 242.40	CHF 242.40	0
Total Leistungsabgeltung	CHF 242'400	CHF 242'400	0

d) Beratungsdienstleistungen von Institutionen, Behörden und Fachpersonen

	<i>LV 2013*</i>	<i>Antrag 2014 ff</i>	<i>Differenz</i>
Mengengerüst:	1'000 Stunden	1'000 Stunden	0
Abgeltung pro Stunde:	CHF 242.40	CHF 242.40	0
Total Leistungsabgeltung	CHF 242'400	CHF 242'400	0

e) Tagesklinik

	<i>LV 2013*</i>	<i>Antrag 2014 ff</i>	<i>Differenz</i>
Mengengerüst:	11'500 Tage	11'500 Tage	0
Abgeltung pro Tag:	CHF 84.00	CHF 84.00	0
Total Leistungsabgeltung	CHF 966'000	CHF 966'000	0

f) Weiterbildung der postgraduierten Psychologen

	<i>LV 2013*</i>	<i>Antrag 2014 ff</i>	<i>Differenz</i>
Mengengerüst:	31 Stellen	31 Stellen	0
Abgeltung pro Stelle:	CHF 12'000	CHF 12'000	0
Total Leistungsabgeltung	CHF 372'000	CHF 372'000	0

Total	CHF 8'330'000	CHF 8'244'200	
--------------	----------------------	----------------------	--

*Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Basel-Landschaft und der Psychiatrie Baselland betreffend den Leistungsauftrag für die Spitalversorgung vom 11. April 2013.

Entwurf Landratsbeschluss

Verpflichtungskredit zur Finanzierung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Psychiatrie Baselland für die Jahre 2014 bis 2016

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

Für die Abgeltung der gemeinwirtschaftlichen und besonderen Leistungen der Psychiatrie Baselland werden für die Jahre 2014 bis 2016 jährliche Ausgaben von pauschal CHF 8.0 Mio. bewilligt.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber: